

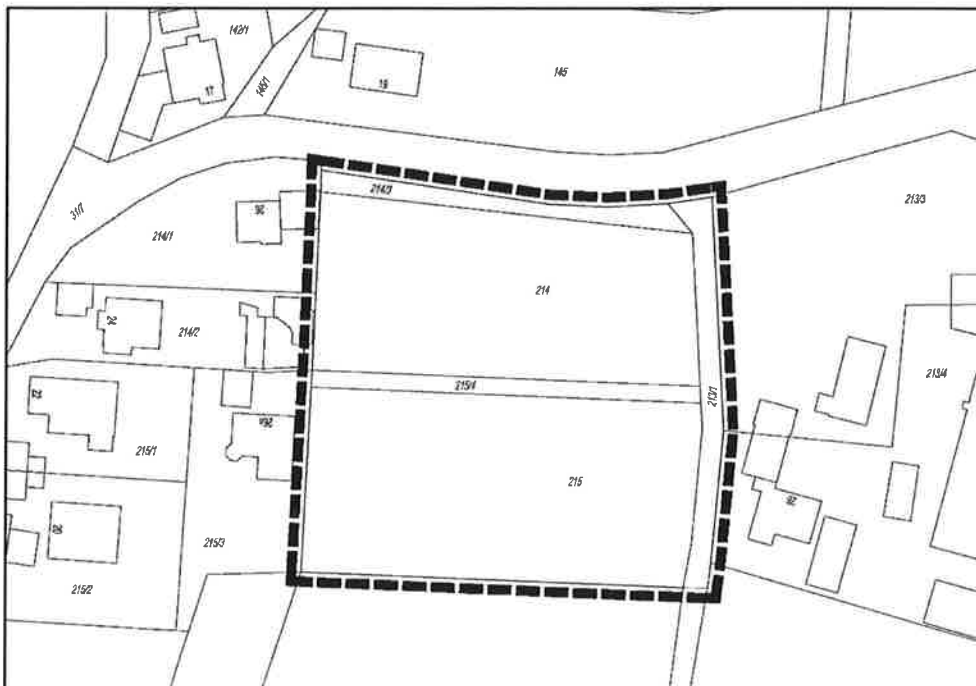
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rohr

Ergänzungssatzung Gustenfelden „Südlich der Waldstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung über den Erlass der Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohr hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2018 beschlossen, für die Grundstücke Flst.-Nrn. 214, 214/3, 215 und 215/4 sowie einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 213/1, Gemarkung Gustenfelden eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Gem. § 34 Abs. 6 BauGB ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet worden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergänzungssatzung Gustenfelden „Südlich der Waldstraße“ (im vereinfachten Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Der Gemeinderat Rohr hat mit Beschluss vom 09.10.2018 die oben genannte Satzung in der Fassung vom 09.10.2018 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.



Übersichtslageplan o.M.; Kartengrundlage Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverw. 2017

Die rechtsgültige Fassung der Satzung in der Fassung vom 09.10.2018 einschließlich Begründung und Fachgutachten wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Verwaltung der Gemeinde Rohr, Alte Gasse 1, 91189 Rohr -Bauamt- Zimmer 3 für jedermann zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben. Ein barrierefreier Zugang zum Bauamt ist leider nicht vorhanden. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme / Übermittlung bei Bedarf nach vorheriger telefonischer Rücksprache erfolgen kann.

Zusätzlich ist die in Kraft getretene Satzung ab dem Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Rohr <https://www.rohr-mfr.de/> einsehbar.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rohr unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Rohr, den 28. November 2018



Felix Fröhlich
Erster Bürgermeister

Aushang:	
am:	05. Dezember 2018
bis:	14. Januar 2019
abgenommen durch:	